

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.329.836

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2075/J-NR/2020

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Nr. **2075/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Insassen planten Gefängnisauflauf in der Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde die Anstaltsleitung von der Psychologin über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann? (Bitte Datum und Uhrzeit)*
 - b. *Wenn ja, wie wurde die Anstaltsleitung von der Psychologin informiert?*
 - c. *Wenn ja, was hat die Anstaltsleitung daraufhin unternommen?*

Die Psychologin hat den Anstaltsleiter noch am 8. Mai 2020 gegen 18.30 Uhr (außerhalb seiner Dienstzeit) mittels E-Mail über die Angelegenheit in Kenntnis gesetzt, dies deswegen, weil die weitere Vorgangsweise am 11. Mai 2020 im sog. Fallteam der Justizanstalt Asten besprochen werden sollte.

Bei aktuellen Wahrnehmungen in Bezug auf Sicherheit und Ordnung hat ebenso eine direkte Meldung an den zuständigen Nachtdienstkommandanten und den Inspektionsdienst zu erfolgen.

Offensichtlich dürfte die Psychologin der irrigen Meinung gewesen sein, die Meldung an den zuständigen Nachtdienstkommandanten bzw. Inspektionsdienst nicht mehr erstatten zu müssen, da der stellvertretende Anstaltsleiter in dieser Angelegenheit am 8. Mai 2020 bereits mit dem designierten ärztlichen Leiter korrespondierte und schriftlich dem Team des Wohnbereichs auch weitere Vollzugsschritte anordnete.

Am 8. Mai 2020 vor Übergabe an den Inspektionsdienst wurden vom diensthabenden stellvertretenden Anstaltsleiter vor Ort sämtliche notwendigen Schritte in der weiteren Behandlung und Vollzugsführung in Absprache mit dem designierten ärztlichen Leiter und dem zuständigen Team des Wohnbereichs vor Ort veranlasst.

Die psychopathologisch akut auffälligen psychisch kranken Rechtsbrecher waren auf unterschiedlichen Wohngruppen untergebracht bzw. wurden gemäß § 103 Abs 2 Z4 StVG auf fachärztliche Anordnung verlegt. Im Sinne des forensischen Risikomanagements konnten keine Absichten festgestellt werden.

Mit Dienstbeginn am 11. Mai 2020 wurden in einem erweiterten Leitungsteam – selbstverständlich unter Einbindung des Kommandos – vom Anstaltsleiter weitere Vollzugsschritte bezüglich der auffälligen Untergebrachten besprochen und entsprechende forensisch-psychologische Risikoevaluierungen beauftragt und gesichtet.

Für einen weiterhin akut auffälligen Untergebrachten, welcher gemäß § 103 Abs 2 Z 4 StVG verlegt worden war, gab es von fachärztlicher Seite weitere Anweisungen an das zuständige Behandlungsteam.

Zur Frage 2:

- *Hat die Psychologin ein Email an einen Bereichsleiter mit dem Wortlaut "wie besprochen" gerichtet?*

Ja.

Zur Frage 3:

- *Ist der interimistische Leiter in dieser Email in Kopie gesetzt gewesen und wusste somit über den Verdacht Bescheid?*

Ja. Der Anstaltsleiter wusste im Hinblick auf das, außerhalb seiner Dienstzeit erhaltene, E-Mail Bescheid über eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung. Allerdings konnte er davon ausgehen, dass entsprechend den bestehenden Anordnungen und Weisungen die Psychologin auch den Inspektionsdienst und den Nachtdienstkommandanten in gleicher Weise informiert.

Zur Frage 4:

- *Hat die Psychologin bereits mehrfach diesbezüglich relevante Beobachtungen gemacht und darüber berichtet?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*
 - b. *Wenn Ja, welche Bewertung hat die Anstaltsleitung daraufhin vorgenommen?*
 - c. *Wenn ja, welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. zur Hintanhaltung der Begehung von Straftaten durch Insassen hat die Anstaltsleitung sodann ergriffen?*

Vor diesem erwähnten Bericht der Psychologin gab es keine diesbezüglich relevanten Beobachtungen und demgemäß auch keine Berichte.

Zur Frage 5:

- *Wurden die primär für die Sicherheit zuständigen Justizwachebeamten von der Anstaltsleitung informiert bzw. sind an diese Weisungen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Hintanhaltung der Begehung von Straftaten gerichtet?*
 - a. *Wenn ja, wann? (Bitte Datum und Uhrzeit)*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie können sie die Sicherheit der Beamten, des Pflegepersonals und auch der Bevölkerung garantieren, wenn die Anstaltsleitung nach der Mitteilung solcher Beobachtungen untätig bleibt bzw. diese auch nicht kommuniziert?*

Ja, diese waren anlässlich des auslösenden Übergriffs eines Untergebrachten auf einen Pfleger am 7. Mai 2020 unverzüglich zur Stelle und nahmen die Verlegung des Untergebrachten gemäß § 103 Abs 2 Z 4 StVG vor.

Diesbezüglich wurde am selben Tag auch eine Meldung wegen einer Ordnungswidrigkeit und ferner eine Meldung vom Inspektionsdienst (Justizwachkommandant) an den Single Point of Contact (SPOC) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erstattet.

Sodann entschieden die Fachärzte über die weitere Behandlung und gesicherte Unterbringung des Untergebrachten gemäß den Vorgaben des StVG.

Den Untergebrachten, welche am Tag darauf (8. Mai 2020) Unmutsäußerungen tätigten und sich gegenseitig beschuldigten, wurde gemäß § 165 StVG nach den Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik sowie fachlichem Risikomanagement begegnet. Diesbezüglich gibt es eine entsprechende Dokumentation mehrerer Fachdienste.

Mit Dienstbeginn am 11. Mai 2020 wurde das Kommando im Rahmen des erweiterten Leitungsteams in der Sache vom Anstaltsleiter hinsichtlich dem Stand der Dinge und weiterer Vollzugsschritte bezüglich der auffälligen Untergebrachten eingebunden und es kam zur forensisch-psychologischen Risikoevaluierung, welche noch am gleichen Tag auch dem Kommando zugekommen ist.

Zur Frage 6:

- *Wurde zu dem besagten Vorfall ein Bericht oder Aktenvermerk geschrieben?*
 - a. *Wenn ja, von wem?*
 - b. *Wenn ja, können sie Angaben zum Inhalt machen und ist ihnen das Schreiben bekannt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Am 7. Mai 2020, 20:36 Uhr langte beim Single Point of Contact (SPOC) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ein Bericht der Justizanstalt Asten samt zwei Meldungen wegen Ordnungswidrigkeiten und der Vollzugsinformation des Untergebrachten betreffend eines Übergriffs durch einen Untergebrachten auf einen Bediensteten ein. Die Berichterstattung erfolgte über den Justizwachkommandanten der Justizanstalt Asten.

Zur Frage 7:

- *Hat die Anstaltsleitung die Generaldirektion (GD) von der Information der Psychologin in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann? (Bitte Datum und Uhrzeit)*
 - b. *Wenn ja, welche Weisung gab es daraufhin von der GD?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Am 12. Mai 2020 um 16:21 Uhr wurde diesbezüglich mit einem Vertreter der Abteilung II 2 – Exekutive, Aufsicht, Budget, Wirtschaft, Bau und Sicherheit in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen telefoniert und die Evaluierungen per E-Mail übermittelt.

Von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erfolgte die Weisung zur Setzung von (weiteren) notwendigen Schritten zur Gefahrenabwehr, eine Verlaufsbeobachtung, einer Dokumentation – sofern jeweils nicht ohnehin im notwendigen Umfang bereits veranlasst – und einer abschließenden Berichterstattung.

Zur Frage 8:

- *Wurde die Abteilung Sicherheit in der GD erst durch einen Anruf seitens eines Vertreters des Zentralausschusses der Exekutive informiert?*

Ja, die Information durch die Justizanstalt Asten über den gegenständlichen Vorfall sowie die gesetzten Schritte und Maßnahmen erfolgte rund eine Stunde nach dem Anruf eines Vertreters des Zentralausschusses der Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten.

Der Zeitpunkt der Berichterstattung ist auf die Evaluierung und Bewertung der Ergebnisse der zur Gefahrenabwehr gesetzten Schritte des interimistischen Anstaltsleiters zurückzuführen.

Zur Frage 9:

- *Wurde seitens der GD eine Stellungnahme von der Anstaltsleitung über diesen Vorfall angefordert?*
 - a. *Wenn ja, von wem aus der GD wurde der Auftrag über eine Stellungnahme erteilt?*
 - b. *Wenn ja, wann wurde eine Stellungnahme angefordert?*
 - c. *Wenn ja, von wem aus der Justizanstalt Asten wird/wurde die Stellungnahme geschrieben?*
 - d. *Wenn ja, können sie Angaben zum Inhalt machen?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise dazu auf meine Antworten zu den Fragen 6 und 7.

Zur Frage 10:

- *Ist es richtig, dass erst der Kommandant Stellvertreter der Justizanstalt Asten aufgrund von "Gerüchten" am 11. Mai 2020 an den interimistischen Leiter herangetreten ist, um die sicherheitsrelevanten Umstände zu klären?*

Ja, dieser informierte den Anstaltsleiter zu Dienstbeginn von Gerüchten, sah jedoch in seinem Inspektionsdienst über das Wochenende vom 8. bis 10. Mai 2020 hinweg keine die

Sicherheit und Ordnung betreffenden Gründe, um diesen Gerüchten nachzugehen. Die Gerüchte über eine Gruppe namens „Anarchie 99“ stellten sich überdies als falsch heraus, und waren auf einen einzelnen Untergebrachten zurückzuführen (siehe zu den Fragen 12 und 13).

Zur Frage 11:

- *Hat es in diesem Zusammenhang einen tätlichen Zwischenfall zwischen Insassen und Pflegepersonal gegeben?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn ja, was wurde dagegen unternommen?*

Eine Deeskalationsmaßnahme, gesetzt wegen Rauchens außerhalb des Raucherraums, führte zu einem Übergriff eines Untergebrachten auf den um Deeskalation bemühten Pfleger. Aufgrund dessen wurde von der Justizwache die sofortige Verhängung und Durchführung einer besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 103 Abs 2 Z 4 StVG angeordnet. Darüber hinaus erfolgte eine Meldung und Verständigung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen via SPOC (Single Point of Contact) durch den Inspektionsdienst (Justizwachkommandant) am Abend des 7. Mai 2020 unmittelbar nach dem Vorfall. Ferner erfolgte eine fachärztliche Konsultation bezüglich des Untergebrachten am darauffolgenden Tag bezüglich eines weiteren Vorgehens gemäß § 165 StVG. Ergänzend verweise ich auf meine Antwort zu Frage 5.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Haben einige Insassen versucht im Aufenthaltsraum andere Mitinsassen dazu zu bewegen gegen Beamte und Pfleger vorgehen zu können?*
 - a. *Wenn ja, sind ihnen diese Insassen bekannt?*
 - b. *Wenn ja, um wie viele Insassen handelt es sich dabei?*
- *13. Ist ihnen eine Aufwiegler-Gruppe die sich "Anarchie 99" nennt bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wie gehen sie dagegen vor?*
 - b. *Wenn ja, wissen sie welche Insassen zu dieser Gruppe mit dem Namen Anarchie 99 gehören?*

Lediglich ein Untergebrachter versuchte lautstark andere Untergebrachte im Aufenthaltsraum der Wohngruppe B anzuwerben, um der Gruppe „Anarchie 99“ beizutreten. Einer der angesprochenen Untergebrachten kam daraufhin zum Pflegestützpunkt und schilderte die Situation. Von der Pflege wurde sodann die zuständige

Psychologin hinzugezogen, welche im Beisein der Pflege ein klärendes Gespräch mit dem Untergebrachten führte.

In diesem Gespräch stritt der Untergebrachte die Vorwürfe ab und gab vor, nur einen harmlosen Spaß gemacht zu haben bzw. von dem besagten Vorfall am Tag zuvor nichts zu wissen. Nach einem längeren deeskalierenden Gespräch zeigte sich der Untergebrachte jedoch im Grunde einsichtig. Um ein weiteres Zuspitzen der Situation auf der Wohngruppe zu vermeiden, ließ sich der Untergebrachte darauf ein, bis zum Abendessen in seinem Zimmer zu verbleiben. Es wurde ihm im Zuge des Gesprächs deutlich gemacht, dass er bei jeglichem weiteren Verstoß in den besonders gesicherten Haftraum transferiert werden müsse.

Es traten in der Nacht und am Tag darauf keine weiteren Besonderheiten auf. Der Untergebrachte gab tags darauf gegenüber dem Pflegepersonal an, dass er den Namen „Anarchie 99“ spontan erfunden habe. Dass die Aussage unüberlegt und um Aufmerksamkeit zu erregen getätigt wurde, entspricht dem kognitiven Niveau und dem Entwicklungsniveau des Untergebrachten.

Es gab real keine solche Aufwiegler-Gruppe, insofern konnten – abgesehen von der besonderen Aufmerksamkeit gegenüber dem Untergebrachten – auch keine Veranlassungen gegen die Bildung einer solchen Gruppe getroffen werden.

Zur Frage 14:

- *Hat ein Insasse damit gedroht jemanden "aufzuschlitzen"?*
 - a. *Wenn ja, ist ihnen dieser Insasse bekannt?*
 - b. *Wenn ja, was wurde sodann in Bezug auf diesen Insassen unternommen?*

Ja. Der Untergebrachte, der seit dem erwähnten Vorfall am 7. Mai 2020 bereits im besonders gesicherten Haftraum untergebracht war, sprach am 12. Mai 2020 gegenüber der Psychiaterin, die im Beisein von zwei Pflegekräften mit ihm ein Gespräch durch die Speisklappe führte, eine derartige Drohung aus.

Nachdem sich der Untergebrachte im besonders gesicherten Haftraum selbst verletzt hatte, wurde er zur akut-psychiatrischen Behandlung in die forensisch-psychiatrische Abteilung des Neuromed Campus Linz überstellt. In der Folge wurde am 5. Juni 2020 eine Vollzugsortsänderung in die Justizanstalt Göllersdorf vorgenommen.

Zur Frage 15:

- *Wird überlegt, ob eine duale Führung wie es z.B. in der Justizanstalt Göllersdorf ist, in der Justizanstalt Asten auch umgesetzt werden kann?*
 - a. *Wenn ja, wann werden sie das prüfen?*
 - b. *Wenn ja, wann könnte es zu dieser Umsetzung kommen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit lasse ich verschiedene Konzepte prüfen, darunter auch die in der Justizanstalt Göllersdorf eingerichtete duale Führung.

Zur Frage 16:

- *Welche Maßnahmen werden sie als zuständige Bundesministerin ergreifen, wenn der interimistische Leiter der Justizanstalt Asten meldepflichtige Vorfälle der Dienstbehörde nicht meldet bzw. die Dienstbehörde "nachfragen muss"?*

Ich werde – wie in solchen Fällen üblich und geboten – eine dienstaufsichtsbehördliche Prüfung vornehmen lassen.

Zur Frage 17:

- *Welche Maßnahmen werden sie als zuständige Bundesministerin ergreifen, um die trotz Mediation und Beistellung eines Mentors für den interimistischen Leiter nach wie vor vorhandenen Missstände in der Justizanstalt Asten zu beheben?*

Bislang konnten keine Missstände festgestellt werden. Bei strafrechtlich bedenklichen Vorgängen wird generell und ausnahmslos die zuständige Oberstaatsanwaltschaft, bei dienstrechtlich bedenklichen Vorgängen die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingeschaltet.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Haben sie sich selbst mit der offensichtlichen Problematik, im Hinblick auf die bevorstehende Besetzung des Leiters der Justizanstalt Asten mit eigenständigem Bestehen der Anstalt seit 01.01.2019, auseinandergesetzt?*
 - a. *Wenn ja, zu welcher Erkenntnis sind sie gekommen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Im Ausschreibungstext für die Funktion des Leiters der Justizanstalt Asten vom 27. September 2019 (BMVRDJ-GD21447/0011-11 4/a/2019) sind Anforderungen wie: Führungskompetenz, Aufgeschlossenheit gegenüber den Grundsätzen einer modernen, der Sache dienenden und zugleich die Entwicklung der Mitarbeiterinnen und*

Mitarbeiter fördernden Personal- und Verwaltungsführung; etc. angeführt. Werden sie als zuständige Ministerin nach den Vorfällen der letzten Jahre, dem geringschätzenden Umgang mit Mitarbeitern etc. den derzeitig interimistischen Leiter auch weiterhin in dieser Funktion belassen bzw. ihn sogar fix mit der Leitung der Justizanstalt Asten betrauen?

Da es sich um ein noch nicht abgeschlossenes Besetzungsverfahren handelt, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich in diesem Zusammenhang keine Auskünfte erteilen kann.

Zur Frage 20:

- *Stimmt es, dass der interimistische Leiter der Justizanstalt Asten die schriftlichen Anfragen der Abgeordneten für die schriftlichen Fragen beantwortet?*
 - a. *Wenn ja, werden die Antworten auf ihre Korrektheit überprüft?*
 - b. *Wenn ja, von wem?*
 - c. *Wenn ja, wie oft musste die Antwort wegen nicht korrekter Ausführung verbessert oder geändert werden?*

Fragen der internen Willensbildung zur Vorbereitung einer ministerialen Entscheidung oder Erledigung sind nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Ich teile aber mit, dass Anfragebeantwortungen ausschließlich von Mitarbeiter*innen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz erstellt werden, denen aber – je nach Thematik – eine Berichterstattung aus den Justizanstalten vorangehen kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

